

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Montag, dem 25. März 2013 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 27. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2010 – 2016.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 23.15 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Paul Mair, GV Andreas Töchterle, GR Alexander Peer, GR Walter Hinterlechner, GR Michael Tanzer, GR Heinz Hinteregger, GR Leo Span, GR Martin Wegscheider, GR Helmut Schmid, Ersatz-GR Stefan Ilmer (für GV Thomas Leitgeb) ab Pkt. 3 der TO Michael Thaler;

entschuldigt ferngeblieben: GV Thomas Leitgeb, bei Pkt. 1 – 2 der TO GR Michael Thaler;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 21.1.2013
- 3.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 898 und 913 KG Telfes (Gemeinde Fulpmes, Lanthaler)

Der Entwurf sieht vor:

Änderung von landwirtschaftlicher und landschaftlicher Freihaltefläche in baulichen Entwicklungsbereich – dzt. Freiland für eine Sondernutzung, mit dem Zählerstempel S 72 (D1, Z1)
 - b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gpn. 898 und 913 KG Telfes

4.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Ortsgebiet“ im Bereich der Gp. 898 und 913 KG Telfes auf Grund des Antrages des Bürgermeisters.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung der Gp. 898 KG Telfes von Freiland bzw. Verkehrsfläche in Sonderfläche Parkplatz;
 - Umwidmung der Gp. 913 von Freiland in Sonderfläche Parkplatz;
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 898 und 913 KG Telfes

5.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Bp. 92 und der Gp. 318 KG Telfes (Wanker, Isola).

Der Entwurf sieht vor:

Änderung von landschaftlicher Freihaltefläche in baulichen Entwicklungsbereich – dzt. Freiland für eine Wohnnutzung, geändert wird der Zählerstempel W 60 (D1, Z1)

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Bp. 92 und Gp. 318 KG Telfes

6.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Ortsgebiet“ im Bereich der Bp. 92, Gp. 321/3 und 321/1 KG Telfes auf Grund des Ansuchens von Johanna und Anton Wanker, Telfes – Falschmair 46.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der neu vermessenen, vergrößerten Bp. 92 KG Telfes in Bauland (Wohngebiet);
 - Umwidmung des im Freiland liegenden Streifens der Gp. 321/3 KG Telfes in Bauland (Wohngebiet);
 - Umwidmung eines kleinen Teilstückes der Gp. 321/1KG Telfes von Bauland in Freiland;
- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Bp. 92, Gp. 321/3 und 321/1 KG Telfes

7.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes „Teilplan Ortsgebiet“ im Bereich der Gp. 832/2 und 832/10 KG Telfes auf Grund des Ansuchens von Anita Kirchebner, Telfes 88.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung der Gp. 832/2 KG Telfes von Freiland in Bauland (Wohngebiet);
- Umwidmung einer Teilfläche von 6 m² aus der Gp. 832/10 von Freiland in Bauland (Wohngebiet);
- Umwidmung der restlichen Gp. 832/10 von Freiland in Bauland (landwirtschaftliches Mischgebiet);

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/2 und 832/10 KG Telfes

8.) Beratung und Beschlussfassung

- a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1211/1 KG Telfes (Span)

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Bebauungsplanes KG Telfes im Bereich der Gp. 1211/1 KG Telfes (Span)

- 9.) Beratung und Beschlussfassung des von Arch. DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Montana Park (Serlesblick 4) im Bereich der Gp. 59 KG Telfes.

- 10.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen von Helmut Leitgeb, Telfes, um einen Grundkauf im Bereich der Gp. 977/12 KG Telfes

- 11.) Beratung über den Gehweg von Plöven zur Haltestelle der Stubaitalbahn oberhalb des Schwimmbades

- 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Betriebsbeitrages für Kornfeil Dominik, Telfes – Plöven 22, für den Besuch der Neuen Mittelschule in Innsbruck

- 13.) Beratung und Beschlussfassung über eine Förderung für den Kauf von E-Bikes

- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Umlage 2013 zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan

- 15.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Bergrettung Vorderes Stubai um eine Subvention für das Jahr 2012

- 16.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Musikkapelle Telfes um eine Subvention für das Jahr 2013
- 17.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Bergschafzuchtvereines Telfes um eine Subvention für das Jahr 2013
- 18.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Braunviehzuchtvereines Telfes um eine Subvention für das Jahr 2013
- 19.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Frauenchores Stimmbrücke um eine Subvention für das Jahr 2013
- 20.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Dorfbühne Telfes um eine Subvention für das Jahr 2013
- 21.) Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) die Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Kindergarten-Stützkraft Anja Gleinser
- 22.)
 - a) Bericht des Bürgermeisters
 - Bauprojekt Telfes 8
 - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
 - c) Schließung der Sitzung

Verhandlungsprotokoll

zu Punkt 1)

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 27. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Viertler: Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 21.1.2013?

Das GR-Protokoll vom 21.1.2013 wird vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 21.1.2013 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesend gewesenen GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

Viertler: In der letzten GR-Sitzung wurde für das örtliche RO-Konzept der Gemeinde eine Verlängerung der Fortschreibungsfrist von 3 Jahren beschlossen. Das örtliche RO-Konzept ist am 28.3.2003 für die Dauer von 10 Jahren in Kraft getreten. Nach Ablauf der 10 Jahre (28.3.2013) besteht während der Verlängerungsfrist (3 Jahre) grundsätzlich eine Sperre für Konzeptänderungen. Nur bei dringendem öffentlichem Bedarf ist während dieser 3 Jahre eine Konzeptänderung ev. möglich. Deshalb sind heute noch vor Ablauf der 10-Jahres-Frist einige Punkte, welche die Raumordnung betreffen, auf der Tagesordnung. Neben dem Auflagebeschluss ist heute auch der Änderungsbeschluss zu fassen, da dieser vor dem 28.3.2013 zu erfolgen hat. Voraussetzung, dass die Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen, ist, dass während der Auflagefrist keine Stellungnahmen einlangen. Von Raumplaner Arch. Eberharter wurden die dafür notwendigen Unterlagen ausgearbeitet. Bei einigen Tagesordnungspunkten sind noch Textberichtigungen vorzunehmen.

Maurberger: Bei den Punkten für die Konzeptänderungen (3 und 5) wurden die Texte von Arch. Eberharter erstellt. Nach Versendung der TO wurde von Arch. Eberharter noch per mail mitgeteilt, dass noch kleinere Änderungen vorgenommen werden sollen (z.B. gibt es eine „landschaftliche Freihaltefläche“, wie fälschlicherweise angeführt, nicht – richtigerweise hat es „landschaftlich wertvolle Fläche“ lt. Planzeichenverordnung zu heißen).

Die TO-Punkte haben somit u.a. wie folgt zu lauten:

3.) a) Der Entwurf sieht vor:

Änderung von landwirtschaftlicher Freihaltefläche und landschaftlich wertvoller Fläche in baulichen Entwicklungsbereich für eine Sondernutzung, mit dem Zählerstempel S 72 (D1, Z1)

5.) a) Der Entwurf sieht vor:

Änderung von landschaftlich wertvoller Fläche in baulichen Entwicklungsbereich für eine Wohnnutzung, geändert wird der Zählerstempel W 60 (D1, Z1)

Der GR ist für die Vornahme der angeführten Änderungen bei diesen TO-Punkten.

Maurberger: Bei Flächenwidmungsplanänderungen wurde in der TO bisher z.B folgende Formulierung gewählt:
 „Umwidmung von Freiland in Bauland (Wohngebiet)“
 Künftig sollte folgende Formulierung verwendet werden:
 „Umwidmung von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011“

Weiters sollte – insbesondere beim Beschlusstext – genau angegeben werden, was umgewidmet wurde (Gp. oder Teilfläche im Ausmaß von m²);

zu Punkt 3 a und b)

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes für die Änderung des Raumordnungskonzeptes (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungsbericht) überreicht.

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungsbericht).

Viertler: In Spitzenzeiten rechnet man nach Fertigstellung des Neubaus des Regionalbades Stubai – Wipptal mit 800 Besuchern. Dafür sind lt. Baubescheid 240 Stellplätze erforderlich. Diese Stellplätze sind auf den schon vorhandenen Stellplätzen geplant. Weiters sind zusätzliche Stellplätze auf der Gp. 898 (Eigentümer Gde. Fulpmes) sowie auf der Gp. 913 (Eigentümer Peter Lanthaler) vorgesehen. Somit ist es leicht möglich, die geforderten Stellplätze zu schaffen. Neben einer Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 898 und 913 (Pkt. 4 der TO) ist zudem eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes notwendig.

Am bestehenden obersten Parkplatz neben dem Griesbach, wo sich auch die Zufahrt zum Campingplatz befindet, sind lt. Wildbachverbauung Sicherungsmaßnahmen (Mauer) vorzusehen, falls der gesamte Platz als Parkplatz Verwendung finden sollte.

Ohne diese Maßnahmen kann nur die linke Seite des Parkplatzes verwendet werden (für Busse).

Im Bereich der Parkplätze ist zur Sicherheit auf der Landesstraße eine 50er Zone vorgesehen.

Weiters ist im Eingangsbereich des Bades eine Bushaltestelle bei der Landesstraße geplant.

Mair Paul besitzt unterhalb der bestehenden Parkplätze auf Gp. 898 Grundstücke im Ausmaß von ca. 2800 m².

Die Gp. 898 selber hat ein Ausmaß von 3085 m².

Lt. Mair sollte es möglich sein, dass auf seinen Grundstücken anstelle der Gp. 913 von Lanthaler auch die erforderlichen Stellplätze geschaffen werden können.

- Viertler: Zweifelt, ob sich das ausgeht, da die Gp. 913 von Lanthaler mit 4.800 m² um 2.000 m² größer als die Fläche von Mair ist.
Weiters müsste wegen der Hanglage am Grundstück von Mair eine Aufschüttung mit Errichtung einer Mauer (bewährte Erde) vorgenommen werden. Die Kosten für die Mauer fallen am Grundstück von Lanthaler nicht an. Ob die notwendigen Parkplätze am Grundstück von Mair auch errichtet werden können und wie hoch die Kosten für die Mauer sind, müsste erhoben werden.
- Mair: Es gefällt ihm nicht, dass eine bestehende zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche wie das Grundstück von Lanthaler für andere Zwecke aufgerissen wird.
Er hat deshalb nach anderen Lösungen für die Schaffung von Parkplätzen gesucht und mit Verkehrsplaner Haller Kontakt aufgenommen.
Bei der Fläche von 2.800 m² ist bereits eine Teilfläche enthalten, welche er vor einiger Zeit vom Land erworben hat.
Die Fläche hat er oberhalb der Landesstraße erworben, um die Schatteneinwirkung auf sein Feld zu vermindern.
- Wie schon vom Bgm. erwähnt, ist zur Schaffung einer ebenen Fläche die Errichtung einer Mauer mit bewährter Erde notwendig.
Rechnet mit folgenden Kosten für die Mauer:
Höhe ca. 4 -5 m, Länge ca. 100 m;
ca. 400 m² x € 70,-- bis € 80,-- = € 30.000,--;
Unterhalb der Mauer besteht Wald, sodass die Mauer kaum einsehbar ist.
Auf der Gp. 898 und seinen Grundstücken könnten drei Parkplatzebenen parallel zur Landesstraße errichtet werden.
Dieser Parkplatz bietet im Gegensatz zu einem auf der Gp. 913 von Lanthaler neben der Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen sowie auch aus optischer Sicht noch folgende Vorteile:
- näher beim Schwimmbad (beim Eingang)
 - Ein- und Ausfahrt besser einsehbar
 - Ablagerung von Schnee über Rain möglich
 - zusammenhängender Parkplatz statt zwei getrennte
- Weiters fallen für die Errichtung eines Parkplatzes auf Gp. 913 auch Kosten an (Rasensteine etc.).
Bei seinem Modell könnte – falls in einigen Jahren finanzierbar – am Parkplatz ein Flugdach mit Photovoltaikanlage errichtet werden, wodurch man selber Strom für das Schwimmbad hätte.
- Töchterle: Können ohne der Gp. 913 von Lanthaler die geforderten Stellplätze geschaffen werden?
- Mair: Lt. Besprechung mit Verkehrsplaner Haller können bei seinem Modell die erforderlichen Stellplätze geschaffen werden.
Die Gp. 913 von Lanthaler würde für Stellplätze nicht benötigt.
- Hinterlechner: Würde Mair seine Grundstücke wie Lanthaler als Parkfläche verpachten?

- Mair: Seine Grundstücke sind im Gegensatz zu jenem von Lanthaler landwirtschaftlich gesehen keine interessanten Flächen.
Falls er seine Gründe zur Verfügung stellt, ist für ihn vorrangig, einen Ersatzgrund (Tauschgrund) zu bekommen.
Sollten seine Gründe auch künftig landwirtschaftlich genutzt werden, gibt er zu Bedenken, dass dort wie bisher z.B. Gülle aufgebracht wird, was für das naheliegende Bad nicht gut ist.
- Lanthaler: Mair möchte seine Gp. 913 erwerben (als Tauschfläche).
Teilt dazu mit, dass dies derzeit für ihn kein Thema ist.
Erwähnt weiters, dass es für ihn kein Problem darstellt, wenn seine Gp. 913 nicht als Parkplatz verwendet wird und dem Modell von Mair der Vorzug gegeben wird.
- Schmid: Der Vorschlag von Mair gefällt ihm recht gut.
Er stellt eine kompakte Anlage dar.
- Töchterle: Auf die Frage von Hinterlechner wegen einer Verpachtung hat Mair keine zufriedenstellende Antwort gegeben.
- Mair: Bezüglich einer Verpachtung (ohne Tauschgrund) erbittet er sich 14 Tage Bedenkzeit.
- Viertler: Hat wegen des Vorschlages von Mair auch Erkundigungen eingeholt.
Damit die Mauer mit bewährter Erde auch standsicher ausgeführt werden kann, ist ein Fundament mit 0,5 m notwendig.
Glaubt nicht, dass die Mauer mit den von Mair errechneten Kosten (€ 30.000,-) errichtet werden kann.
Man wird mit Kosten von € 70.000,- (inkl. Absturzsicherung) rechnen müssen.
Notwendige Entwässerungen etc. sind weiters zu bedenken.
Es ist für ihn nicht vorstellbar, dass am Grundstück von Mair die erforderliche Anzahl von Plätzen geschaffen werden kann.
Die Grundstücke von Mair sind um ca. 2.000 m² kleiner als jene von Lanthaler und zudem zum Teil keine ebene Fläche.
Für Zu- und Abfahrten ist Platz zu berücksichtigen.
Bei von Mair geplanten 3 Parkplatzebenen brauchen die Böschungen auch eine Fläche.
Weiters ist von der Landesstraße ein Abstand von 5 m einzuhalten.
- Töchterle: Eine Entscheidung für die GR ist nicht einfach.
Es gibt zwei Meinungen, wobei nicht nachvollziehbar ist, ob beim Modell von Mair alle notwendigen Plätze geschaffen werden können.
Ansonsten gefällt ihm der Vorschlag von Mair eher besser.
- Viertler: Am Grundstück von Lanthaler können 135 Stellplätze errichtet werden.

Falls die Parkplätze nicht vom Schwimmbad zur Gänze genutzt werden, können diese auf Grund der Nähe zum Dorf z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen etc. genutzt werden.
Im Dorf selber gibt es bei Veranstaltungen etc. zu wenige Stellplätze.

- Mair: Die Inbetriebnahme des Schwimmbades ist erst im 2. Halbjahr 2014 vorgesehen.
Bis dorthin hat man genügend Zeit, beide Varianten zu prüfen.
Man sollte deshalb vorsichtshalber seine Flächen auch als Stellplätze im Flächenwidmungsplan bzw. Raumordnungskonzept vorsehen.
Wenn dann feststeht, wo die Parkplätze untergebracht werden können sollte die nicht benötigte Fläche wieder rückgewidmet werden.
Für das Mauerprojekt mit der bewährten Erde soll es möglich sein, Gelder vom Land zu bekommen.
Lt. einer Begutachtung der Uni ist eine Widmung des Grundstückes von Lanthaler aus raumordnerischer Sicht bedenklich.
- Maurberger: Eine Konzept- bzw. Flächenwidmungsplanänderung der Grundstücke von Mair kann heute nicht vorgenommen werden, da die dafür notwendigen Unterlagen vom Raumplaner nicht vorliegen.
Falls vom GR gewünscht, könnte dies frühestens in einer der nächsten Sitzungen stattfinden.
Da diese Sitzung erst zu einem Zeitpunkt stattfindet, welche in die Fristverlängerung für die Fortschreibung des Konzeptes fällt, ist es fraglich, ob eine Konzeptänderung seitens des Landes genehmigt wird.
- Mair: Es hat geheißen, dass im erwähnten Zeitraum Konzeptänderungen möglich sind, wenn es sich um ein öffentliches Interesse handelt, was seiner Meinung nach hier der Fall ist.
- Töchterle: Wäre es möglich, dass heute der GR betreffend das Grundstück von Lanthaler heute nur eine Konzeptänderung beschließt (Flächenwidmungsplanänderung später)?
- Maurberger: Theoretisch ja;
- Lanthaler: Ohne Flächenwidmung können die lt. Baubescheid erforderlichen Stellplätze nicht geschaffen werden.
- Viertler: In einem solchen Fall steht dann der Neubau bzw. kann in weiterer Folge das Bad mangels Stellplätze nicht geöffnet werden.
- Span: Wie von Mair erwähnt, ist dieser im Falle der Zurverfügungstellung seiner Grundflächen auf der Suche nach Tauschflächen.
Hätte die Gde. ev. eine Tauschfläche (ev. „Insel“ neben der Ruez)?
- Viertler: Die „Insel“ ist viel größer als das Grundstück von Mair.
Weiters kann man einen flächengleichen Tausch nicht durchführen, da die Grundstücke von Mair im Gegensatz zur Insel teilweise Rain sind.
- Peer: Versteht nicht, wieso jetzt im letzten Moment ein Alternativvorschlag zu den Stellplätzen gemacht wird.
- Mair: Ursprünglich hat es geheißen, dass 120 Stellplätze ausreichen.
In der Niederschrift der Bauverhandlung ist jedoch angeführt, dass anstelle von 120 nun 240 Stellplätze notwendig sind.

- Mair: Bei 120 Stellplätzen wäre die Gp. 913 von Lanthaler als Parkplatz nicht notwendig gewesen.
- Hinteregger: Welche Kosten fallen für die Adaptierung des Grundstückes von Lanthaler für einen Parkplatz an?
- Viertler: Kosten fallen z.B. für das Abschieben von Humus, Aufbringen von Schotter, Anbringen von Rasengittersteinen etc. an;
Für Oberflächenwässer besteht die Möglichkeit, diese versickern zu lassen. Im Vergleich zum Parkplatzmodell von Mair sind dies verschwindend geringe Kosten.
- Töchterle: Was sagt Bgm. Denifl von Fulpmes zum Vorschlag von Mair?
- Mair: Denifl steht seinem Vorschlag nicht ablehnend gegenüber.
Es soll die Variante geprüft werden, ob ausreichend Stellplätze untergebracht werden können.
- Lanthaler: Wer übernimmt die Kosten für die Prüfung des Vorschlages von Mair?
- Viertler: Ev. wird es möglich, dass die Kosten von der Errichtergesellschaft getragen werden.
- Mair: Bittet, dass der Bauausschuss laufend über den Baufortschritt beim Badbau informiert wird.
- Viertler: Nachdem lang diskutiert wurde, bittet er, dass über den eigentlichen Tagesordnungspunkt abgestimmt wird.
Neben dem Auflagebeschluss schlägt er vor, dass gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS Punkt 3 a und 3 b:

Es wird gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Grundstücke 898 und 913 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Änderung von landwirtschaftlicher Freihaltefläche und landschaftlich wertvoller Fläche in baulichen Entwicklungsbereich für eine Sondernutzung, mit dem Zählerstempel S 72 (D1, Z1)

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb be-sitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Ent-wurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 4 a und b)

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungs-bericht) überreicht.

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungs-bericht).

Viertler: Bei den Widmungen lt. Tagesordnung handelt es sich um die Parkplätze für das neue Schwimmbad auf Gp. 898 und 913 KG Telfes.
Unter Punkt 3 der TO wurde bereits ausführlich darüber gesprochen.

Die Gp. 913 ist derzeit als Freiland ausgewiesen und soll in Sonderfläche Parkplatz umgewidmet werden.

Die Gp. 898 ist derzeit als Freiland bzw. Verkehrsfläche ausgewiesen und soll ebenfalls in Sonderfläche Parkplatz umgewidmet werden.

Neben dem Auflagebeschluss schlägt er vor, dass gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS Punkt 4 a und 4 b:

Es wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Grundstücke 898 und 913 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 898 von ca. 490 m² von Freiland in Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 TROG 2011

- Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 898 von ca. 2595 m² von Verkehrsfläche in Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 TROG 2011
- Umwidmung der Gp. 913 im Ausmaß von 4797 m² von Freiland in Sonderfläche Parkplatz gem. § 43 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 5 a und b) und

zu Punkt 6 a und b)

Maurberger: In der Kundmachung ist bei TO-Punkt 5 neben der Bp. 92 (Wanker) noch die Gp. 318 (Isola) angeführt, da ursprünglich geplant war, auch diese Gp. in den Planungsbereich miteinzubeziehen.

Da jedoch im Bereich der Gp. 318 dzt. keine Maßnahmen vorgesehen sind, erfolgte lt. Arch. Eberharter im Entwurf keine Aufnahme in den Planungsbereich.

Im Bereich der Gp. 321/2 und 321/1 (Wegscheider Martin) befindet sich im Raumordnungskonzept bereits ein Zählerstempel.

Damit beim Wohnhaus Telfes – Falschmair 46 das Bauvorhaben von Wanker Thomas (Um- und Ausbau) auf der neu vermessenen und vergrößerten Bp. 92 möglich wird, ist eine Änderung dieses Zählerstempels notwendig.

Der TO-Punkt 5 bezieht sich somit jetzt nicht nur auf die Bp. 92, sondern auch auf die Gpn. 321/2 und 321/1.

Seitens des GR wird dies zur Kenntnis genommen und die Änderung der TO wie angeführt vorgenommen.

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes für die Änderung des Raumordnungskonzeptes – Pkt. 5 – und des Flächenwidmungsplanes – Pkt. 6 – (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungsbericht) überreicht.

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungsbericht).

Viertler: Wanker Thomas möchte beim bestehenden Wohnhaus Telfes – Falschmair Nr. 46 auf Bp. 92 einen Um- und Ausbau durchführen.
Das Baugrundstück ist derzeit als Freiland und zu einem kleinen Teil als Wohngebiet gewidmet.
Da im Freiland nur beschränkt ein Ausbau zulässig ist (max. 25 % zusätzliche Baumasse) soll nun eine einheitliche Widmung der Bp. 92 in Wohngebiet vorgenommen werden, damit das Vorhaben verwirklicht werden kann.
Lt. Besprechung mit dem Land ist zudem eine Änderung des Raumordnungskonzeptes notwendig (wie vorhin von Maurberger erwähnt).

Das Ansuchen von Wanker Hanni und Anton (Eltern des Bauwerbers) als derzeitige grundbücherliche Eigentümer der Bp. 92 wird verlesen.

Maurberger: Neben einer Baulandwidmung des derzeit im Freiland liegenden Teiles der Bp. 92 sollen zwecks einheitlicher Widmung noch ein Streifen der Gp. 321/3 von Freiland in Wohngebiet und ein kleines Teilstück der Gp. 321/1 von Wohngebiet in Freiland gewidmet werden.

Viertler: Neben den Auflagebeschlüssen schlägt er vor, dass gleichzeitig die Änderungsbeschlüsse gefasst werden.

BESCHLUSS Punkt 5 a und 5 b:

Es wird gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Grundstücke .92, 321/3 und 321/2 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

Änderung von landschaftlich wertvoller Fläche in baulichen Entwicklungsbereich für eine Wohnnutzung, geändert wird der Zählerstempel W 60 (D1, Z1)

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BESCHLUSS Punkt 6 a und 6 b:

Es wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Grundstücke .92, 321/3 und 321/1 KG Telfes (zum Teil) durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles (ca. 385 m²) der neu vermessenen, vergrößerten Bp. 92 (502 m²) in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011
- Umwidmung des im Freiland liegenden Streifens (ca. 30 m²) der Gp. 321/3 (156 m²) in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011
- Umwidmung des im Wohngebiet liegenden Teiles (ca. 4 m²) der Gp. 321/1 in Freiland gem. § 41 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechts-träger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb be-sitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellung-nahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 7 a und b)

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungs-bericht) überreicht.

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungs-bericht).

Maurberger: Kirchebner Anita plant zusammen mit ihren beiden Söhnen auf der Gp. 832/2 im Ausmaß von 550 m² ein Wohnhaus zu errichten und bittet deshalb um Umwidmung von Freiland in Wohngebiet.

Das Ansuchen von Kirchebner wird verlesen.

Maurberger: Die Zufahrt zum geplanten Wohnhaus erfolgt über den bestehenden Servitutsweg auf Gp. 832/10 (Eigentümerin Denifl Ingrid). Damit die Zufahrt erleichtert wird, erhält Kirchebner von Denifl eine Teilfläche aus der Gp. 832/10 im Ausmaß von 6 m², welche mit der Gp. 832/2 vereinigt wird. Diese 6 m² sollten ebenfalls von Freiland in Wohngebiet umgewidmet werden.

Die Gp. 832/10, über welche hauptsächlich der Servitutsweg zur Reihenhauswohnanlage von Cabar führt, hat ein Restausmaß von 300 m² und ist als Freiland gewidmet.

Im Zuge einer späteren Verbauung des bereits als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesenen Baugrundstückes Gp. 831/7 (Besitzerin Ingrid Denifl) wird es zu einer Zusammenlegung mit der Gp. 832/10 kommen. Damit schon jetzt eine einheitliche Widmung besteht und die „Freilandinsel“ Gp. 832/10 bereinigt wird, sollte die Gp. 832/10 von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden.

Voraussetzung für Baulandwidmungen war zuletzt immer, dass die Richtlinien der Gemeinde eingehalten werden (in diesem Fall Einräumung des Vergaberechtes für die Gemeinde durch Kirchebner, falls diese den Grund doch nicht selbst verbaut und verkaufen will).

Eine weitere Voraussetzung für Baulandwidmungen ist lt. Richtlinien das Vorhandensein eines Bedarfes.

Ein Bedarf ist gegeben, da Kirchebner Anita derzeit nicht Besitzerin eines Hauses, einer Wohnung etc. ist.

Gleichzeitig mit dem Auflagebeschluss könnte auch der Umwidmungsbeschluss gefasst werden.

Der GR ist für die Auflage des Entwurfes für die angeführten Flächenwidmungsplanänderungen.

Gleichzeitig soll auch der Änderungsbeschluss gefasst werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die gemeindeinternen Richtlinien für Bauland-Widmungen von Kirchebner Anita eingehalten werden.

BESCHLUSS Punkt 7 a und 7 b:

Es wird gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, einstimmig beschlossen, den von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Grundstücke 832/2 und 832/10 KG Telfes (zur Gänze) durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Umwidmungen vor:

- Umwidmung der Gp. 832/2 im Ausmaß von 550 m² von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011
- Umwidmung eines Teiles der Gp. 832/10 im Ausmaß von 6 m² von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011 (6 m² werden mit Gp. 832/2 vereinigt)
- Umwidmung der restlichen Gp. 832/10 im Ausmaß von 300 m² von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 8 a und b)

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes für die Änderung des Bebauungsplanes (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungsbericht) überreicht.

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungsbericht).

Maurberger: Um ein Bauvorhaben von Schantl in Plöven auf Gp. 1209/2 zu ermöglichen, wurde ein Bebauungsplan erlassen (Wandhöhe statt 0,6 nur 0,4 m). In diesen Bebauungsplan ist auch die Nachbarparzelle Gp. 1211/1 von Span Rudolf involviert. U.a. wurde auf der Gp. 1211/1 von Span zum Gemeindeweg eine Baufluchtlinie mit 3,0 m festgelegt.

Span beabsichtigt nun, unmittelbar neben dem Gemeindeweg Garagen und eine Lagerhalle zu errichten.

Durch die Baufluchtlinie müsste jetzt jedoch ein Abstand von 3,0 m eingehalten werden.

Für eine geplante Wegverbreiterung hat Span an die Gemeinde einen Streifen der Gp. 1211/1 abgetreten.

Dafür wurde Span vom damaligen Bgm. Lanthaler als Baubehörde zugesagt, dass er an die Grenze zum Gemeindeweg heranbauen darf.

Damit diese Zusage eingehalten werden kann, ist der Bebauungsplan zu ändern.

Viertler: Neben dem Auflagebeschluss schlägt er vor, dass gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS Punkt 8 a und b)

Es wird gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig beschlossen, den von DI Arch. Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1211/1 KG Telfes (zur Gänze) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Arch. Günther Eberharter durch vier Wochen hindurch vom 29.03.2013 bis 26.04.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Bebauungsplan Schantl – Span).

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

zu Punkt 9)

Maurberger: In der Kundmachung ist bei TO-Punkt 9 die Gp. 59 angeführt.
Für den Bebauungsplan bezieht sich der Planungsbereich auch auf die Bp. 26 (Grundstück der Gemeinde – Armenfonds – neben dem Baugrundstück).
Für den ergänzenden Bebauungsplan bezieht sich der Planungsbereich nur auf die Gp. 59.

Seitens des GR wird dies zur Kenntnis genommen und die Ergänzung der TO wie angeführt vorgenommen.

Jedem GR wird eine Kopie des von Arch. Eberharter ausgearbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Deckblatt, Planzeichen, Plan, Erläuterungsbericht).

Die Pläne werden besprochen (insbesondere planliche Darstellung und Erläuterungsbericht).

Viertler: Bereits im März 2012 erfolgte der Auflagebeschluss für die Bebauungspläne. Änderungsbeschluss wurde damals gleichzeitig keiner gefasst.
Ursprünglich plante die Alpina Bau GmbH die Errichtung einer Wohnanlage mit einem Gastlokal.
Zwischenzeitlich ist die WAT Bauträger GmbH Eigentümerin des Baugrundstückes.
Es ist jetzt vorgesehen, ein Wohnanlage mit 12 Wohnungen und ohne Gastlokal zu errichten.

Viertler: Seitens des GR liegt die Zustimmung vor, dass kein Gastlokal mehr errichtet wird.
 Weiters liegt vom GR die Zustimmung für die Tiefgaragenzufahrt auf Gemeindegrund vor.
 Man hat in beiden Punkten in einigen Sitzungen beraten.

Im Dezember 2012 fand eine neuerliche Bauverhandlung statt.
 Nach erfolgter Vorlage von Tekturplänen entspricht das Bauvorhaben den aufgelegten Bebauungsplänen.
 Damit der Baubescheid erlassen werden kann, bedarf es noch rechtskräftiger Bebauungspläne.
 Der Abbruchbescheid für das Bestandsgebäude Gasthof Leitgeb wurde bereits erlassen.
 Nach Ostern 2013 soll lt. WAT mit dem Abbruch begonnen werden.

Mair: Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt am angrenzenden Grundstück der Gemeinde.
 Seitens der Gemeinde kann die Zufahrt mitgenützt werden.
 Ist eine Abfahrt von der Zufahrt auf das Gemeindegrundstück möglich?

Viertler: Ja;
 Die Zufahrt zur Garage erfolgt nicht mehr zur Gänze auf dem Gemeindegrundstück, sondern im Ausmaß von 1,0 m auch auf Eigengrund der WAT.

BESCHLUSS:

Es wird folgender Bebauungsplan gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 einstimmig beschlossen (Bebauungsplan Serlesblick 4):

im Bereich der Gp. 59 und Bp. 26 KG Telfes;

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Es wird folgender ergänzender Bebauungsplan gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2011 einstimmig beschlossen (ergänzender Bebauungsplan Serlesblick 4):

im Bereich der Gp. 59 KG Telfes;

Der ergänzende Bebauungsplan tritt gemäß § 68 Abs. 2 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

zu Punkt 10)

Viertler: Leitgeb Helmut hat um Erwerb eines Teilstückes der gemeindeeigenen Gp. 977/12 im Ausmaß von 126 m² angesucht.
 Dieses Teilstück schließt nördlich an die Gp. 977/4 von Leitgeb mit dem Wohnhaus Telfes – Gagers 28 an.

Viertler: Dieses Teilstück ist im Flächenwidmungsplan als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen und liegt zum Teil in einer Gefahrenzone.

Ein Lageplan wird dem GR mittels overhead zur Kenntnis gebracht.

Viertler: Für eine ähnliche Teilfläche in Plöven verlangte die Agrargemeinschaft 2012 von der Fa. Span Metallwaren einen Preis von € 71,-- pro m². Könnte sich deshalb von Leitgeb im Jahr 2013 einen Betrag von € 72,-- pro m² vorstellen.

Der GR kann sich einen Verkauf der gewünschten Teilfläche an Leitgeb vorstellen. Zur Sicherheit sollte jedoch beim im Lageplan eingezeichneten Wegrand (Feldzufahrt) noch ein Abstand von 0,5 m bei der Gemeinde verbleiben.

Peer: In der Nähe der Feuerwehraugstelle hat Leitgeb einen Holzstapel gelagert (auf Gemeindegrund). Da dieser ein wenig stört, sollte er demnächst entfernt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, einem Verkauf einer Teilfläche aus der Gp. 977/12 an Helmut Leitgeb zu folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- Von im Vermessungsentwurf eingetragenen Wegrand verbleibt ein Streifen von 0,5 m Breite beim Gemeindegrundstück (die zu verkaufende Fläche vermindert sich dadurch um ca. 10 m² auf ca. 115 m²);
- Der Kaufpreis pro m² beträgt € 72,--;
- Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung (Vermessung, Vertrag etc.) sind von Leitgeb als Käufer zu tragen;

zu Punkt 11)

Viertler: GR Schmid Helmut stellte den Antrag, diesen Punkt auf die Tagesordnung zu geben.
Bittet Schmid um eine Stellungnahme.

Schmid: Von Plöven führt ein Gehweg durch die Felder zur Bedarfshaltestelle der Stubaitalbahn.
In weiterer Folge erreicht man auch das Schwimmbad.
Ein Grundeigentümer hat nun angekündigt, den Durchgang durch sein Feld zu verbieten (wegen weggeworfenem Müll, Hundedreck etc.).

- Schmid: Da dieser Gehweg relativ viel begangen wird, sollte die Gemeinde versuchen, dass ein Begehen weiterhin möglich ist.
Die rechtlichen Möglichkeiten dazu sind eingeschränkt, da eine Ersitzung noch nicht eingetreten ist.
- Peer: Hat diesen Gehweg auch öfters benutzt, um zur erwähnten Bedarfshalte-
stelle der Bahn zu kommen.
Bei nassem hohem Gras ist der Weg nicht ratsam, da man selber nass wird.
Seit es in Telfes den Frühbus gibt, nutzt er vermehrt diesen.
Der Gehweg wird daher seltener benutzt.
Kann bestätigen, dass Hunde (ohne Leine) durch die Felder laufen.
- Span: Beim Gehweg handelt es sich um eine reine private Sache.
- Viertler: Schlägt vor, dass man die vom Gehweg betroffenen Grundeigentümer zu
einer Besprechung einlädt.
Kann sich vorstellen, dass die Gemeinde für den Ernteentgang eine kleine
Entschädigung bezahlt.
Vielleicht ist es möglich, mit den Grundeigentümern einen Vertrag für die
Benützung des Gehweges abzuschließen (auf die Dauer eines Jahres,
danach soll sich der Vertrag automatisch verlängern, wenn dieser nicht
von einem betroffenen Grundeigentümer gekündigt wird).

Der GR schließt sich dem Vorschlag des Bgm. an.

zu Punkt 12)

- Maurberger: Kornfeil Sabine, Telfes – Plöven 22, hat angefragt, ob die Gemeinde für
ihren Sohn Dominik für den Besuch der Neuen Mittelschule in Innsbruck
die Betriebskosten übernimmt.
Da Kornfeil in Innsbruck berufstätig ist, wäre es für sie von Vorteil, wenn ihr
Sohn die Schule in Innsbruck anstatt in Fulpmes besucht.
Im Falle der Zustimmung werden dann die Kosten von der Stadt Innsbruck
der Gemeinde vorgeschrieben.
Falls die Gemeinde nicht zustimmt, dürfte ein Schulbesuch in Innsbruck nicht
möglich sein, da anstelle der Wohnsitzgemeinde den Eltern keine Beiträge
vorgeschrieben werden dürften (kein Schulgeld im Pflichtschulalter).
- Bisher war es üblich (zuletzt 2009), dass die Gemeinde keine Betriebskosten
übernommen hat, wenn ein Kind eine sprengelfremde Schule besuchen will,
da ansonsten das System der Schulsprengel sinnlos ist, wenn jedes Kind
(bzw. die Eltern) die Schule selber aussucht.
- Viertler: Man sollte die bisherige Regelung beibehalten und keine Kosten über -
nehmen.
Wenn einmal eine Zustimmung zur Kostenübernahme erfolgen würde, hätte
man dann mit Folgewirkungen zu rechnen.

Der GR ist für die Beibehaltung der bisherigen Regelung (keine Kostenübernahme).

Maurberger: Andere Gemeinden übernehmen in gewissen Fällen Betriebskosten, wenn ein Kind eine sprengelfremde Schule besucht (z.B. Gemeinde Mieders für Besuch eines Kindes in der VS Telfes).

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, keine Betriebskosten für den Besuch von Schulen außerhalb des zugehörigen Schulsprengels zu übernehmen.

zu Punkt 13)

Maurberger: Die Gemeinde Fulpmes hat bei der TiwaG angeregt, dass seitens der TiwaG eine E-Bike-Förderung genehmigt wird.
 Seitens der Gemeinde Fulpmes wird selber eine solche Förderung für den Kauf von E-Bikes bei einem örtlichen Fachhändler in der Höhe von € 150,-- pro Jahr gewährt.
 Es wurde seitens der Gemeinde Fulpmes nachgefragt, ob die Gde. Telfes auch eine derartige Förderung gewährt.
 Es wurde nachgefragt, wie es mit einer solchen Förderungen in den Gemeinden Mieders und Schönberg ausschaut:
 Mieders: € 200,-- pro E-Bike, falls Kaufpreis über € 700,--
 Schönberg: keine Förderung

Der GR spricht sich gegen eine Förderung für den Kauf von E-Bikes aus.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, keine Gemeinde-Förderung für den Kauf von E-Bikes zu gewähren.

zu Punkt 14)

Maurberger: Gemäß der Tiroler Waldordnung können die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan eine jährliche Umlage auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates einheben.
 Dieser Beschluss wurde am 3.12.2012 gefasst.
 Der Gesamtbetrag der Umlage ist durch Verordnung bis spätestens 1. April festzusetzen.
 Die Höhe der Umlage ist jährlich vom GR festzusetzen.
 Ein Pauschalbeschluss, dass die Umlage bis auf weiteres eingehoben wird, ist nicht zulässig.

Maurberger: Deshalb ist der Punkt jährlich auf der TO.
 Zur Entrichtung der Umlage sind die Waldeigentümer verpflichtet, Teilwaldberechtigte sind Waldeigentümern gleichzuhalten.
 Für die Lärchenwiesen wurde in den letzten Jahren keine Umlage vorgeschrieben.
 Den Großteil der Umlage zahlt die Agrargemeinschaft als größter Waldeigentümer.
 Die Berechnung der Umlage wird erklärt.
 Bei Personalkosten für den Waldaufseher in der Höhe von € 25.664,67 (für das abgelaufene Jahr 2012) können gem. Waldordnung € 7.081,1115 umgelegt werden (siehe nachstehende Berechnung).

PERSONALAUFWAND:

anteilige Lohnkosten für Waldaufseher
 Karl Knaus für das Jahr 2012
 (lt. Vorschreibung Gde. Fulpmes):

€ 25.664,67

WALDFLÄCHEN (neu erhoben gem. Walddatenbank – keine Änderung gegenüber 2012):

-	Gesamtwaldfläche:	1.533,9346 ha
-	Ertragswaldfläche:	660,9151 ha
-	Wirtschaftswaldfläche:	358,5429 ha
		84,5496 ha abzüglich Lärchenwiesen
		273,9933 ha
-	Schutzwald im Ertrag:	302,3722 ha

25.664,67 (Personal) : 660,9151 (Ertragswald) = 38,8320 (Hektarsatz)

Wirtschaftswald: Hektarsatz x 50 % = € 19,4160

Schutzwald im Ertrag: Hektarsatz x 15 % = € 5,8248

273,9933 ha (Wirtschaftswald) x 19,4160 = € 5.319,8539

302,3722 ha (S i E) x 5,8248 = € 1.761,2576

Gesamtbetrag der Umlage = Euro 7.081,1115

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den Gesamtbetrag der Waldumlage im Jahr 2013 mit € 7.081,1115 festzusetzen.

Für die Lärchenwiesen wird keine Umlage eingehoben.

zu Punkt 15)

Viertler: Mit Schreiben vom 24.1.2013 bittet die Bergrettung Vorderes Stubai um Ausbezahlung der Subvention für das Jahr 2012 (€ 1.500,-- laufende Subvention, € 1.800,-- für die Anschaffung von Airbag-Rucksäcken).

Viertler: Trotz Hinweis per mail und persönlichem Hinweis an Schöpf Thomas, dass Ansuchen um Subventionen für das laufende Jahr bis 31.12. zu stellen sind, ist das Ansuchen erst im Jänner des Folgejahres eingelangt.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Als laufende Subvention erhielt die Bergrettung zuletzt jährlich € 1.100,--. Dieser Betrag ist auch 2013 im Budget vorgesehen.

Der GR ist der Meinung, dass für 2012 rückwirkend keine Subvention mehr gewährt werden soll, da das Ansuchen nicht zeitgerecht eingebracht wurde.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Bergrettung Vorderes Stubai rückwirkend für das Jahr 2012 keine Subvention mehr zu gewähren, da der Antrag nicht zeitgerecht während des Jahres 2012 eingebracht wurde (trotz schriftlicher und mündlicher Erinnerung)

Im Falle der Stellung eines fristgerechten Ansuchens kann für das Jahr 2013 folgende Subvention in Aussicht gestellt werden:

- € 1.100,-- als laufende Subvention
- € 1.800,-- als außerordentliche Subvention für Lawinenairbag-Rucksäcke

zu Punkt 16)

Mit Schreiben vom 14.1.2013 bittet die Musikkapelle Telfes um folgende Subventionen für das Jahr 2013:

- laufende Subvention (inkl. erhöhte Kapellmeisterkosten)	€ 5.600,--
- Subvention für Musikschulkosten	€ 1.500,--
- außerordentliche Subvention für Instrumentenkauf	€ 2.000,--
gesamt:	€ 9.100,--

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Die gewünschten Beträge sind im Budget 2013 enthalten. Bezüglich Instrumentenkauf wurde eine Rechnung der Fa. Dubsek für ein Waldhorn in der Höhe von € 3.190,-- vorgelegt. Es wird nachträglich lt. Obmann Töchterle ersucht, ev. für den Instrumentenkauf eine höhere Subvention zu gewähren.

Der GR ist der Meinung, dass der budgetierte Betrag ausreicht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Musikkapelle Telfes im Jahr 2013 Subventionen wie angeführte in der der Gesamthöhe von € 9.100,-- zu gewähren.

zu Punkt 17)

Mit Schreiben vom 18.1.2013 bittet der Bergschafzuchtverein um eine Subvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 500,--.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Der gewünschte Betrag ist im Budget 2013 enthalten.
In den letzten Jahren erhielt der Verein folgende Unterstützungen:
€ 300,-- bzw. € 500,-- (falls Ausstellung in Telfes stattfindet);
2013 fand die Gebietsausstellung in Telfes statt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Bergschafzuchtverein Telfes im Jahr 2013 eine Subvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

zu Punkt 18)

Mit Schreiben vom Jänner 2013 bittet der Braunviehzuchtverein um eine Subvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 500,--.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Der gewünschte Betrag ist im Budget 2013 enthalten.

Mair: Am 12.5.2013 veranstaltet der Braunviehzuchtverein Telfes gemeinsam mit dem Verein in Fulpmes nach dreijähriger Pause wieder die Stubaier Braunviehausstellung.
Seitens des Telfer Vereines wird nur in Jahren, wo eine Ausstellung stattfindet, ein Ansuchen an die Gemeinde gestellt.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Braunviehzuchtverein Telfes im Jahr 2013 eine Subvention in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

zu Punkt 19)

Mit Schreiben vom 16.2.2013 bittet der Frauenchor Stimmbrücke um eine Subvention für das Jahr 2013 in der Höhe von € 150,--.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Der gewünschte Betrag ist im Budget 2013 enthalten.
Als Gegenleistung dafür bestreitet der Chor wie in den Vorjahren die musikalische Gestaltung beim Ehe-Jubiläums-Sonntag.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Frauenchor Stimmbrücke im Jahr 2013 eine Subvention in der Höhe von € 150,-- zu gewähren.

zu Punkt 20)

Mit Schreiben vom 19.3.2013 bittet die Dorfbühne Telfes um eine Subvention für das Jahr 2013.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Wie in den Vorjahren ist ein Betrag von € 800,-- im Budget 2013 enthalten.

Mair: Beim vor der Freilichtbühne errichteten Umkehrplatz ist noch Material aufzufüllen.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, der Dorfbühne Telfes im Jahr 2013 eine Subvention in der Höhe von € 800,-- zu gewähren.

zu Punkt 21 a)

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 21 b und 21 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 21 b und 21 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 21 b)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 21 c nicht mittels Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 21 c)

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, das Dienstverhältnis von Anja Gleinser als Stützkraft unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist mit Ende des Kindergartenjahres 2012/2013 (5.7.2013) zu beenden.

Wegen Schulbesuches des derzeit im Kindergarten Telfes zu betreuenden Integrationskindes ab Herbst 2013 ist eine weitere Anstellung von Gleinser als Kindergarten-Stützkraft nicht mehr erforderlich.

zu Punkt 22 a)

Termine:

- 01.02.2013 - Besprechung wegen Parkplatz Schwimmbad
- 19.02.2013 - Sitzung Planungsverband
- Forsttagsatzung 2013
- 22.02.2013 - Neuwahlen Feuerwehr Telfes
- 25.02.2013 - Sitzung Wahlbehörden für Landtagswahl 2013
- 28.02.2013 - Vorstandssitzung Abwasserverband
- Mitgliederversammlung Abwasserverband
- 07.03.2013 - Bgm.-Konferenz

- 11.03.2013 - Sitzung Hauptschulverband
- Sitzung Standesamtsverband
- Besprechung wegen Recyclinghof Fulpmes
- 12.03.2013 - Sitzung TVB-Ortsstelle
- 20.03.2013 - Verhandlung Agrargemeinschaft Telfes wegen Wiederaufnahme Verfahren
- 21.03.2013 - Bauverhandlungen (Larch Paul, Span Viktor)

Bauprojekt Telfes 8:

Viertler: Die Sprenger Wohnbau GmbH plant den Kauf des Gebäudes Telfes Nr. 8 (neben dem Dorfparkplatz).
 Es ist ein Um- und Ausbau des bestehenden Gebäudes vorgesehen (insgesamt 5 Wohnungen).
 Der Zubau Richtung Süden ist mit einer Holzfassade ausgestattet.
 Die notwendigen Stellplätze sind in einer Tiefgarage vorgesehen (Zufahrt von Landesstraße).
 Da das Gebäude zwecks besserer Ausnutzung des Dachgeschoßes ein wenig höher als der Bestand geplant ist (60 cm höher), bedarf es eines Bebauungsplanes.
 Ohne Bebauungsplan darf nicht höher als der Bestand gebaut werden.

Overhead-Folien des geplanten Vorhabens (Ansichten, Grundrisse, Schnitt, Ansicht Altbestand) werden dem GR zur Kenntnis präsentiert.

Das geplante Objekt findet bei einigen GR – auch aus optischer Sicht – keinen Gefallen. Da bereits gegenüber im Bereich des ehemaligen Gasthofs Leitgeb eine Wohnanlage mit 12 Wohnungen errichtet wird, stellt sich Frage, ob ein Bedarf an den Wohnungen besteht.

Mit 10 Für- und 3 Gegenstimmen spricht sich der GR gegen die Genehmigung eines Bebauungsplanes aus.

Verpachtung Haas Daniela:

Viertler: Daniela Haas hat im Bereich der Freilichtbühne Grundflächen von der Gemeinde gepachtet.
 Haas hat nun angefragt, ob eine Erweiterung der Pachtfläche möglich ist.
 Haas plant in der Hanglage den Anbau von Wein.

Teilte Haas mit, dass es auf Grund des labilen Geländes nicht sinnvoll erscheint, dort Grabungsarbeiten etc. für das Setzen von Wein durchzuführen.

Viertler: Unterhalb der Wiese am Beginn der Baugrenze sollten keine Erdarbeiten vorgenommen werden.
An Ort und Stelle soll der genaue Bereich noch festgelegt werden.
Weiters wurde Haas mitgeteilt, dass im Abstand von 0,70 m zum Gemeindegeweg keine Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen.

Seitens des GR wird den Ausführungen des Bgm. zugestimmt.

zu Punkt 22 b)

Laptop:

Seitens des GR wird angeregt, dass anstelle der Verwendung des Over-head-Projektors der im Budget 2013 vorgesehene Laptop und Beamer zur Präsentation von Sitzungsunterlagen angekauft werden soll.

Hinteregger: Anstelle eines Beamers würde sich auch ein an die Wand angebrachter Bildschirm eignen.
Wird die Kosten erheben und mitteilen.

Weg Koa:

Permoser Markus hat mitgeteilt, dass sich der Gemeindegeweg Richtung Koa zum Teil in einem schlechten Zustand befindet (Weg „hängt“) und einer Sanierung bedarf.

Viertler: Seitens der Gemeindearbeiter wird eine Besichtigung und Behebung des Schadens durchgeführt werden.

Autos Feld Denifl:

Viertler: Neben dem Feldstadel von Denifl Hermann beim Gallhofweg wurde lt. Polizei Fulpmes Anzeige wegen mehrerer abgestellter PKW ohne Kennzeichen erstattet.

Parkplätze Oberhofer:

Viertler: Lt. Oberhofer Alfred ist der der Gemeinde zustehende Garagenplatz im Eingangsbereich bei der Tiefgarage bei der Wohnanlage Telfes 65 noch frei. Oberhofer ist bekannt, dass dieser der Gemeinde zusteht.

Überprüfungsausschuss:

Schmid: Die nächste Kassaprüfung ist für Mittwoch, 3.4.2013, 18.30 Uhr geplant.

Span: Hat an diesem Tag keine Zeit.

Schmid: Würde Dienstag, 2.4.2013, 18.30 Uhr passen?

Den Gemeinderäten, welche Mitglieder des Ü-Ausschusses sind, passt der Termin.

Schmid: Bittet, den Termin vorzumerken, schriftliche Einladung folgt keine mehr.

Run & Walkpark:

Schmid: Damit der errichtete Run & Walkpark Stubaital auch genutzt und mehr bekannt gemacht wird, sind lt. TVB Stubai diesbezügliche Werbemaßnahmen vorgesehen.

Frühbus:

Maurberger: Für Verbesserungen im öffentlichen Verkehr für die Gemeinde Telfes im Stubai (Frühbus) sowie für die Gemeinden Mutters und Natters leistet die Gemeinde Telfes i. Stubai gem. Verlustverteilungsvereinbarung über die Gemeinde Neustift an den VVT einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 13.200,--.

Diese Kosten sollen wie folgt aufgeteilt werden:

€ 6.200,--	Gemeinde Telfes im Stubai
€ 3.500,--	Gemeinde Mutters
€ 3.500,--	Gemeinde Natters

Die Gemeinde Mutters bezahlt den Anteil, die Gemeinde Natters hingegen nicht.

Lt. Vize-Bgm. Mayr von Natters hat es im öffentlichen Verkehr keine Verbesserungen für die Gemeinde Natters gegeben.

Der Zustand hat sich verschlechtert und nicht verbessert.

Solange sich diesbezüglich nichts ändert, werden keine Kostenanteile übernommen.

Viertler: Ohne den Beitrag der Gemeinde Natters kostet der Frühbus der Gde. Telfes beinahe € 10.000,--.
Obwohl dies mehr als vereinbart ist, wird man den Frühbus nicht mehr auflassen können.
Wird den VVT – Hr. Knapp – kontaktieren, damit eine Lösung mit der Gemeinde Natters erzielt werden kann.

zu Punkt 22 c)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Viertler um 23.15 Uhr die 26. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: